

Da nun Alois nicht die geringste Ahnung davon hatte, daß er als Taufpathé „eingeschrieben“ wurde, zudem infolge des abgebrochenen geschwisterlichen Verkehrs auch nicht einmal ein consensus praesumptus angenommen werden konnte, kann von einer gütigen Pathenschaft nicht die Rede sein. Die nachträgliche Zustimmung zu dem nun einmal geschaffenen Sachverhalt hat keine Rechtswirkung, da die Pathenschaft in ipso actu baptismi eintritt, in diesem Augenblick also die Zustimmung hätte vorhanden sein müssen; eine Art sanatio in radice per subsequentem consensum ist unmöglich, da der Taufact, an den die Pathenschaft gebunden ist, nicht mehr andauert; hier gilt die Umkehrung des Axioms: Infectum factum fieri nequit.

Dr. J. Gföllner.

VII. (Das Domine non sum dignus etc. bei Austheilung der heiligen Communion.) Viele Jahrhunderte waren nothwendig, um im äußeren Ritus für die ganze katholische Welt die jetzige Einheit herzustellen. Diese Mannigfaltigkeit war naturgemäß um so größer, je unwesentlicher der betreffende Ritus für die Culthandlung selbst war. So bedienten sich einst bei der Austheilung der heiligen Communion verschiedene Kirchenprovinzen verschiedener Gebetsformulare. Die Formel, die wir nach Vorschrift gegenwärtig gebrauchen: Domine, non sum dignus haben zwar schon Origenes und Chrysostomus (homil. VI.) den Gläubigen als Gebet vor der heiligen Communion empfohlen, fand aber erst im XIII. und XIV. Jahrhunderte allgemeinere Verbreitung. Durandus z. B. berichtet,¹⁾ daß der Priester an manchen Orten zum Minister sprach: „Sumite vinculum pacis et dilectionis, ut apti sitis sacrosanctis mysteriis.“ Der Märtyrer Justinus beschreibt den Ritus der ersten Zeiten mit folgenden wenigen Worten: „Der Vorsteher verrichtet aus allen Kräften Gebete und Danksgaben, das Volk aber ruft zusammen: Amen. Sodann ist die Vertheilung von dem, worin die Danksgabe geschehen ist.“ Die älteste und im Oriente gebräuchlichste Formel war wohl ursprünglich: Sancta sanctis, womit man sagen wollte: wer nicht heilig ist, möge sich nicht nähern. In den apostolischen Constitutionen lesen wir:²⁾ „Der Bischof soll das Opfer mit den Worten vertheilen: Corpus Christi, und der Empfänger antwortet: Amen, der Diacon aber den Kelch, indem er spricht: Sanguis Christi, poculum salutis, und der, welcher daraus trinkt, soll antworten: Amen.“ Papst Cornelius berichtet in einem Briefe an den Antiochener Fabius über die Gebräuche und das Schisma der Novatianer und schreibt:³⁾ Novatianus habe einige communicirt und von ihnen den Eid gefordert, daß sie niemals zu Cornelius zurückkehren würden. „Und wenn einer beim Empfange jenes Brotes hätte sagen sollen Amen,

¹⁾ lib. IV. c. 53. nr. 2. — ²⁾ lib. VIII. c. 13. — ³⁾ Apud Eusebium lib. IV. hist. eccles. cap. 43.

so müßte er antworten: Non revertar deinceps ad Cornelium.“ Tertullian¹⁾ tadelst diejenigen, welche mit dem Munde, aus dem sie dem Heiligen Amen entgegenrufen, den Gladiatoren ein Zeugnis geben.“ Derselbe Ritus war bei der Vertheilung des Leibes Christi in der mailändischen Kirche²⁾ gebräuchlich. Diesen uralten Ritus bezeugt uns auch Hieronymus, wenn er an Theophilus in Alexandrien schreibt:³⁾ „Mit welchem Gewissen soll ich zur Eucharistie hinzutreten und antworten Amen, wenn ich über die Liebe dessen, der sie reicht, im Zweifel bin?“ „Das Blut Christi hat auf Erden eine mächtige Stimme, ruft der heilige Augustinus begeistert aus,⁴⁾ da bei seinem Empfange von allen Völkern geantwortet wird: Amen“. „So müßt ihr, sagt Leo der Große in einer Predigt, an dem heiligen Tische theilnehmen, daß ihr vollends in nichts an der Wahrheit des Leibes und Blutes Christi zweifelt. Das nämlich wird mit dem Munde genommen, was wir im Glauben für wahr halten, und vergebens antworten jene Amen, welche das, was sie empfangen, bestreiten.“⁵⁾

Bei den Schwestern war die Formel gebräuchlich: „Corpus et sanguis Christi, calix vitae.“⁶⁾ Die Orientalen bedienten sich auch der Formel: „Corpus sanctum, pretiosum, verum, Immanuelis Filii Dei hoc est vere. Amen. Sanguis pretiosus, verus Immanuelis Filii Dei hoc est vere. Amen.“ Nach der Liturgie des heiligen Chrysostomus⁷⁾ theilten die griechischen Priester den Leib und das Blut des Herrn mit folgenden Worten aus: „Communicat servus hic Dei in nomini Patris et Filii et Spiritus sancti in remissionem peccatorum. Amen.“ Der Empfänger aber redete die heiligen Partikel in folgender Weise an: „Non figam tibi osculum sicuti Judas, sed latronis exemplo confiteor tibi: Memento mei, Domine, cum veneris in regnum tuum. Nachdem dies gesprochen, empfängt er den Leib und das Blut des Herrn mit seinem Munde.“ In der Liturgie des heiligen Jakobus war die Formel üblich: „Corpus et sanguis Dni N. J. Chri. datus tibi in veniam delictorum et remissionem peccatorum in utroque saeculo.“

In früheren Zeiten frug man vor der heiligen Communion auch nach den Namen der Communicanten und notierte sie. Und wenn dann der Priester die heiligen Gestalten austheilte, sprach er: „Sumis, serve Domini N. N., pretiosum et sanctum corpus et sanguinem Domini et Salvatoris N. J. Chri. in remissionem peccatorum tuorum et vitam aeternam.“ Diese Formel scheint nach und nach im Abendlande die gebräuchlichste geworden zu sein, wie auch aus dem Concil von Rouen hervorgeht. Auf demselben war die Selbstcommunion der Laien verboten und vorgeschrieben, daß der Priester die heilige Gestalt „in den Mund des Communicanten lege, mit den

¹⁾ De spectacul. cap. 25. — ²⁾ S. Ambros. l. IV. De sacram. cap. 5. —

³⁾ Epist. 62. — ⁴⁾ Contra Faustum lib. 12. c. 10. — ⁵⁾ Sermo VI. De jejunio septimi mensis. — ⁶⁾ Augusti Denkwürdigkeiten p. 406. — ⁷⁾ Chr. Angelus De Statu et ritibus eccles. Graec. c. 23.

Worten: Corpus Domini et sanguis proposit tibi in remissionem peccatorum et vitam aeternam.¹⁾ Bei Beginn des XI. Jahrhunderts wurde in Frankreich auch die Formel gebraucht: Corpus Dni N. J. Chri. sit tibi salus animae et corporis, wie die Worte beweisen, mit denen der Erzbischof Leutherikus von Sens vom Könige Robert widerlegt wurde.²⁾ Die Worte, welche die Priester Rom beteten, stimmten mit denjenigen von Frankreich fast wörtlich überein. Als dem heiligen Gregor die Seelsorge in der römischen Kirche übertragen war, sagte er zu einer gewissen römischen Matrone: „Corpus Dni. N. J. Chri. proposit tibi in remissionem peccatorum et vitam aeternam.“ Von Kaiser Heinrich IV. wird von Baronius erzählt:³⁾ „Als der Papst in der Messe zum Brechen der Hostie gekommen war, nahm er selbst einen Theil, den Rest aber gab er dem Kaiser mit folgenden Worten: Sicut pars ista vivifici corporis divisa est, ita divisus sit a regno Christi et Domini, qui pactum istud rumpere ac violare tentaverit. Sodann reichte er dem Kaiser den Leib und das Blut Christi.“

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass bis zur allgemeinen Einführung des römischen Missale, mit dem zugleich der römische Ritus unter Androhung von Strafen überall anbefohlen wurde, wie in vielem anderen so auch bezüglich der Formel bei der Ausspendung der heiligen Eucharistie die bunte Verschiedenheit herrschte.

Amberg.

Dr. Math. Högl, Präfect.

VIII. (Melancholie und Selbstmord.) Die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ brachte in ihrem vorigen Jahrgange (1900 Seite 770—787) einen sehr instructiven Artikel über „die Melancholie und deren Behandlung“ aus der fachkundigen Feder von J. P. Baustert, welcher dem Schreiber gegenwärtiger Zeilen vieles Interesse bot. Nur in einem Punkte glaubt er dem genannten Herrn Verfasser widersprechen zu sollen.

Derselbe vertritt (S. 785) im Gegensatz zu den „meisten Irrenärzten“ die Ansicht, „dass ein Mensch, bei dem »die Intelligenz intact ist«, bei dem »die Kraft der Intelligenz erhalten und keinerlei Blödsinn vorhanden ist«, der mit »vollem Bewusstsein« und oft »mit Vorbedacht« handelt, die Verantwortlichkeit für seine Handlungen trägt, und dass somit ein Melancholischer, bei dem keine Wahndein nachweisbar sind, wie dies meistens der Fall ist, per se die moralische Schuld an seinem Selbstmord trägt und dass ihm somit das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, weil er nicht ex insania gehandelt hat. Sind aber thatfächlich bei einem Melancholiker Wahndein aufgetreten, so bleibt es in einem Falle

¹⁾ Mabillon t. I. a. 543. nr. 6. — ²⁾ Baronius t. XV. a. 1904. nr. 3. — ³⁾ t. XVIII. a. 1111.